



# Pressedienst

für die Organe der Sportorganisationen

## Themen im Juli 2010

- **Schadenfall des Monats**  
Thema Markenrecht: „Ballermann“-Party kann teuer werden!
- **Sportversicherung informiert**  
Für Vereine ideal: Die Kfz-Zusatzversicherung
- **Sportversicherung informiert**  
Wettkämpfe und Sportveranstaltungen – wann greift die Sportversicherung?
- **Sportversicherung informiert**  
Die Vertrauensschaden-Versicherung der Sportversicherung
- **Rechtstipps und Urteile**  
Verkehrssünden in Europa

### Herausgeber:

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG**  
**Sportversicherung**

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-36 35

Fax: (0211) 9 63-36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

**Erwin Himmelseher**

Sportversicherungen weltweit

**ARAG**

**Die Sportversicherung Nummer 1**

[www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.



## **ARAG Sportversicherung informiert**

### **Schaden des Monats**

#### **Thema Markenrecht: „Ballermann“-Party kann teuer werden!**

Alexander (\*) schloss die Tür zum Vereinsheim auf. Schnell noch die Post durchschauen, dann zum Training und ab nach Hause auf die Couch. „Perfekt“, dachte er sich und freute sich auf den bevorstehenden Abend.

Die bis dahin gute Laune des Geschäftsführers änderte sich schlagartig, als er den Brief einer Anwaltskanzlei aufmachte und die ersten Zeilen las: Offensichtlich hatte die „Ballermann“-Party, die der Verein vor drei Wochen veranstaltet hatte, gegen das so genannte „Markenrecht“ verstoßen. Den Namen „Ballermann“ habe sich eine Firma beim Deutschen Patent- und Markenamt in München ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) schützen lassen und das sei auch in der Registrierung bei Denic ([Denic.de/whois](http://Denic.de/whois)) eingetragen.

Der Verein von Alexander wurde in dem Schreiben aufgefordert, Angaben über die abgelaufene Veranstaltung zu machen, insbesondere über die Zahl der Besucher, über den Verein selbst und über die Gewinnverwendung. Weiterhin forderte die Anwaltskanzlei den Verein auf, nachträglich eine Lizenz für die Verwendung des Namens zu erwerben und auch eine Unterlassungserklärung abzugeben, in Zukunft keine Veranstaltung mehr unter diesem Namen durchzuführen. Den Gegenstandswert hatten die Anwälte mit 25.000,- EUR angesetzt und dem Brief auch gleich eine entsprechende Gebührenforderung beigelegt. „Der Verein könne aber beruhigt sein, eine „Strafe“ sei nicht zu zahlen“, stand im letzten Satz. „Weil es sich ja hier nicht um ein strafrechtliches Geschehen handele, sondern um eine rein marken- und zivilrechtliche Angelegenheit.“

Was die versicherungsrechtliche Seite angeht, so kann sich der Sport-Haftpflichtversicherer im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ausschließlich mit dem Anspruch auf entgangene Lizenzgebühren und den damit in Zusammenhang stehenden Anwaltskosten befassen, nicht aber mit der geforderten Unterlassungserklärung. Für die Abwehr von Unterlassungsansprüchen besteht kein Versicherungsschutz – auch nicht in der Rechtsschutzversicherung -, da es sich nicht um gesetzliche Schadenersatzansprüche privatrechtlicher Natur handelt.

Alexander hatte vorher noch nie etwas von einem Markenrecht gehört und wäre nie auf den Gedanken gekommen, dass der Name „Ballermann“ geschützt ist und die Verwendung dieses Namens nur gegen den Erwerb einer Lizenz für eigene Zwecke verwendet werden darf. Tatsächlich hatten Alexander und seine Kollegen aus dem Organisationskomitee schon während der Party beschlossen, dass man sie auf jeden Fall im Sommer wiederholen wolle.

Mittlerweile haben sich Alexander und sein Team einen anderen Namen für die nächste Party einfallen lassen und vor allen Dingen auch beim Deutschen Patent- und Markenamt geprüft, ob sich jemand die Rechte daran gesichert hat.



Dabei konnten sie feststellen, dass es eine Menge geschützter Namen gibt, auch für Sportveranstaltungen und Kurse.

Die Empfehlung geht also von Alexander und von der ARAG an alle Sportorganisationen: Prüfen Sie unbedingt, ob der Name, den Sie sich für von Ihnen angebotene Aktivitäten ausgesucht haben, frei und ohne Lizenz verwendet werden darf (<http://www.dpma.de/marke/recherche/index.html>), damit's im Nachhinein kein böses Erwachen gibt

*\* Name von der Redaktion geändert*



## **ARAG Sportversicherung informiert**

### **Für Vereine ideal: Die Kfz-Zusatzversicherung**

So langsam rückt die neue Sportsaison näher. Auf den Strassen wird es dann wieder tausende von ehrenamtlichen Helfer/innen und auch viele Mütter und Väter geben, die ihre Kinder und die Sportler/innen mit privaten Pkw zu ihren Spielen, zum Training oder zu Wettkämpfen befördern. Unfallfrei geht das leider nicht immer - deshalb entscheiden sich immer mehr Vereinsvorstände für eine einfache und effektive Absicherung: Die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz der ARAG Sportversicherung.

Dieser praktische Helfer deckt Fahrten zur Beförderung (auch zur Selbstbeförderung) von aktiven Sportlern, Funktionären und Übungsleitern zu Vereinsveranstaltungen ab. Fahrten zu offiziell angesetzten Trainings- und Übungsstunden, Jugendfreizeiten oder zu Vorstands- und Ausschusssitzungen sind ebenfalls mit abgesichert.

Bedenkt man, wie oft diese Fahrten tatsächlich anfallen, wird erst deutlich, wie sinnvoll und vorbeugend diese Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz ist. Die kompletten Leistungen dieses Angebotes hat die ARAG Sportversicherung in einer kostenlosen Broschüre zusammengefasst, die Sie jederzeit in den Versicherungsbüros Ihres LSB/LSV oder auch online unter **ARAG-Sport24** ([www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)) erhalten können.



## ARAG Sportversicherung informiert

### Wettkämpfe und Sportveranstaltungen – wann greift die Sportversicherung?

**Leichtathletikwettkämpfe, Fußballspiele, Tennis-Turniere oder Reitsportveranstaltungen – die Sportaktivitäten der Vereine im LSB/LSV sind breit gefächert. Der veranstaltende Verein übernimmt dabei im Vorfeld sorgsam die Planung der Veranstaltung um einen reibungslosen und erfolgreichen Ablauf zu gewährleisten. Rechtzeitig werden Helfer eingeteilt, die Bewirtung in Eigenregie organisiert und die Sportanlage und die erforderlichen Sportgeräte geprüft, damit die Teilnehmer und Gäste keinen Schaden nehmen. Was aber, wenn doch einmal was schief geht?**

Auch durch die bestmögliche Planung und Organisation einer Veranstaltung kann einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lediglich vorgebeugt werden. Dass bei der Durchführung einer Veranstaltung trotzdem Fehler passieren oder unvorhergesehene Unfälle geschehen ist dabei jedoch nicht ganz auszuschließen.

Die **Sportversicherung des LSB/LSV** über die ARAG Sportversicherung bietet allen angeschlossenen Mitgliedsverbänden und -vereinen einen grundlegenden Schutz für die Absicherung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes in den Sparten Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Vertrauensschadenversicherung.

Sportveranstaltungen der Mitgliedsorganisationen im LSB/LSV sind – wie auch der Trainingsbetrieb – im Rahmen einer „**Veranstalterhaftpflichtversicherung**“ erfasst. Nicht vollumfänglich abgedeckt sind Motorsport- und genehmigungspflichtige Luftfahrtveranstaltungen. Aufgrund des besonderen Umfangs ist auch die Ausrichtung von Veranstaltungen für andere Organisationen, die nicht Mitglied im LSB/LSV sind, wie z.B. eine Deutsche Meisterschaft, eine Welt- und Europameisterschaft für den jeweiligen Spitzenfachverband nicht erfasst. Hierbei sollte daher im Vorfeld unbedingt das Versicherungsbüro beim LSB/LSV eingebunden werden, damit die notwendigen Absicherungen getroffen werden kann.

Schadenfälle sind bei einer Veranstaltung schnell entstanden, gerade wenn viele Menschen an einem Ort versammelt sind. Kommt beispielsweise ein Zuschauer auf der Vereinsanlage zu Schaden und stellt anschließend Haftpflichtansprüche gegen den Verein (z.B. wegen eines mangelhaft beleuchteten Zugangsweges oder durch eine „Stolperfalle“ wie ein nicht gesichertes Kabel), übernimmt die Sportversicherung die Prüfung der Haftpflichtfrage und klärt, ob überhaupt ein Verschulden des Vereins, seiner Mitglieder, bzw. seiner Helfer vorliegt. Danach erfolgt entweder die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder der Ersatz des Schadens, für den der Verein im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat. Grundsätzlich ist bei Schadenfällen eines zu beachten: Melden Sie diese immer sofort dem Versicherungsbüro und regulieren Sie Schäden niemals selbst im Vorfeld.

Mitversichert sind zum Beispiel auch **Sonderrisiken einer Veranstaltung**, wie der Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden oder eines Restaurationsbetriebes in Eigenregie.

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -



Weiterhin ist der Betrieb sowie das Risiko beim Auf- und Abbau von Zelten durch den Verein mitversichert. Zur Absicherung von Schäden am Zelt sprechen Sie bitte im Vorfeld mit Ihrem Versicherungsbüro beim LSB/LSV.

Mitversichert ist neben dem Veranstalterisiko auch das Risiko des Vereins als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer der Sportstätte. Die Sportversicherung bietet zudem auch einen Versicherungsschutz für Schäden, die durch den Verein bzw. seiner Mitglieder und Helfer fahrlässig beim Sportbetrieb an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen verursacht werden, auch wenn diese gemietet/gepachtet sind. Wichtig ist dabei, dass die Anlage und deren Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel festgestellt wurden. Für Schäden an gemieteten, gepachteten und überlassenen beweglichen Sachen (z.B. an einer gemieteten Musikanlage) kann Versicherungsschutz über besondere Deckungskonzepte, z.B. im Rahmen einer Elektronikversicherung über das Versicherungsbüro beim LSB/LSV angeboten werden.

Versicherte Personen bei der Veranstaltung sind **alle teilnehmenden Mitglieder** des veranstaltenden Vereins sowie die Teilnehmer von anderen Vereinen im LSB/LSV. Darüber hinaus sind Versicherungsfälle erfasst, die Mitgliedern als Zuschauer zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB/LSV besteht der Versicherungsschutz für Mitglieder als Zuschauer nur bei Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat. Für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder können die Vereine im Vorfeld eine kostengünstige Absicherung über das Versicherungsbüro vornehmen.

Weiterhin sind alle **Helfer** des Vereins versichert, die aktiv bei der Veranstaltung vom Verein eingesetzt werden. Ebenfalls mitversichert sind Funktionäre, Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die **Schieds-, Kampf- und Zielrichter**, die vom Verein oder dem übergeordneten Fachverband im LSB/LSV in ihrer Funktion an der Veranstaltung teilnehmen. Ebenso sind alle Angestellten und Arbeiter des Vereins in ihrer Eigenschaft versichert.

Außerdem besteht für die versicherten Personen **Versicherungsschutz bei Unfällen** im Rahmen der Sportversicherung. Wesentlicher Bestandteil ist die Invaliditätsleistung für den Fall einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit nach einem Unfall. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Höhe des Invaliditätsgrades, wobei schwere Beeinträchtigungen im Fokus der Sportversicherung stehen. Neben einer Todesfalleistung sind noch weitere Leistungen erfasst, wie z.B. Bergungskosten und ein Reha-Management. Den genauen Umfang können Sie bei Ihrem Versicherungsbüro erfragen, bzw. dem Merkblatt zur Sportversicherung entnehmen ([www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)).

**Wichtig: Auch auf dem direkten Weg zu und von der Veranstaltung besteht Versicherungsschutz!**



Wird ein Sportler beispielsweise durch einen Besucher bei der Veranstaltung verletzt, besteht über die **Rechtsschutzversicherung** die Möglichkeit, den erlittenen Personenschaden (auch Sach- und Vermögensschäden) geltend zu machen.

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilnehmen. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Die Absicherung eigenverschuldeter **Unfälle an den privat eingesetzten Pkw** kann von den Mitgliedsvereinen durch eine **Kfz-Zusatzversicherung** beim Versicherungsbüro zusätzlich abgesichert werden.

Weitere Fragen dazu beantwortet Ihnen Ihr Versicherungsbüro beim LSB/LSV jederzeit gerne.

Ihr Versicherungsbüro finden Sie auch online unter [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)



## **ARAG Sportversicherung informiert**

### **Die Vertrauensschaden-Versicherung der Sportversicherung**

**Leider kommt es immer wieder vor, dass Vertrauenspersonen eines Vereins oder eines Verbandes widerrechtlich Gelder aus der Vereinskasse entnehmen und sie für private Zwecke einsetzen. Oft stecken private finanzielle Probleme dahinter und keine böswilligen Absichten - in letzter Konsequenz gefährden sie jedoch die Existenz einer Sportorganisation. Als Helfer in der Not erweist sich dabei oft die Vertrauensschaden-Versicherung der ARAG-Sportversicherung.**

Wer ist Vertrauensperson im Rahmen der Sportversicherung? Als Vertrauensperson gelten Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich beschäftigte Personen.

So fiel erst kürzlich der Kassierer eines Wassersportvereins auf, der sich aus dem Vereinsvermögen bediente und dies mit gefälschten Belegen vertuscht hatte. Der ermittelte Schaden in Höhe von € 5.700 wurde dem Verein durch die ARAG Sportversicherung erstattet, die den vorsätzlichen Verursacher anschließend dazu aufforderte, den Betrag zurück zu zahlen. Vorrangig wichtig war jedoch, dass der kleine Wassersportverein seinen Vereinsbetrieb uneingeschränkt und ohne finanzielle Probleme weiterführen konnte.

Die Vertrauensschaden-Versicherung springt jedoch nicht nur bei der Veruntreuung von Geldern ein, sondern sorgt unter anderem auch für eine Regulierung von Schäden, wenn Vertrauenspersonen auf dem Transportweg der Einnahmen nach einer Vereinsveranstaltung beraubt werden. So wurden dem Schatzmeister eines Schwimmvereins auf seinem Weg zur Bank erst vor Wochen die gesamten Einnahmen eines Sportfestes gewaltsam entrissen. Auch hier regulierte die Vertrauensschaden-Versicherung binnen kurzer Zeit und übernahm den kompletten Ausfall.

### **Wir empfehlen daher**

- den Zahlungsverkehr nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten des Vereins abzuwickeln und nicht auf Konten, die auf Privatnamen lauten.
- Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftberechtigter tragen.
- Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattfinden. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.
- eine ordentliche Erfassung der Einnahmen vor dem Transport nach Hause/zur Bank. Die Vertrauensperson hat die Gelder in unmittelbarer körperlicher Obhut zu tragen.
- die Versicherungssummen der Sportversicherung zu berücksichtigen und bei höherem Bedarf Ihr Versicherungsbüro anzusprechen.

Gerne steht Ihnen Ihr Versicherungsbüro beim LSB/LSV bei Rückfragen hierzu zur Verfügung.



## Rechtstipps & Urteile

### Verkehrssünden in Europa

#### ARAG Experten geben einen Überblick.

Endlich Ferien! Jetzt werden die Pkw wieder beladen, und dann nichts wie weg – in den Urlaub. Einige Auslandsreisende, die mit dem eigenen Pkw unterwegs sind, schießen dabei vor lauter Urlaubsglück leider über das Ziel hinaus.

#### Drakonische Strafen

Auf Verkehrsrowdies warten im europäischen Ausland allerdings zum Teil noch härtere Strafen als in Deutschland. In Frankreich müssen Raser schon beim ersten Mal mit 1.500 Euro Bußgeld rechnen, in Österreich können es sogar 2.180 Euro werden. Wenig Spaß verstehen die meisten Länder aber bei Alkohol am Steuer. In Dänemark wird schon bei der ersten Alkoholfahrt ein Monatsgehalt fällig. In Italien hört der Spaß bei 1,5 Promille endgültig auf; hier wird sogar das Auto enteignet und zwangsversteigert. ARAG Experten haben zur Orientierung folgende Tabelle zusammengestellt:

Stand: Dez. 2009

#### **Deutschland:**

Alkohol am Steuer: ab 250,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: bis 35,- €  
Überholverbot: 30-125,- €

#### **Dänemark:**

Alkohol am Steuer: 1 MV  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: 70-270,- €  
Überholverbot: ab 140,- €

#### **Frankreich:**

Alkohol am Steuer: ab 135,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 90,- €  
Überholverbot: ab 90,- €

#### **Großbritannien:**

Alkohol am Steuer: bis 6.500,- €  
Promillegrenze: 0,8  
20km/h zu schnell: ab 75,- €  
Überholverbot: ab 130,- €

#### **Kroatien:**

Alkohol am Steuer: ab 135,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 70,- €  
Überholverbot: ab 95,- €

#### **Belgien:**

Alkohol am Steuer: ab 140,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 100,- €  
Überholverbot: ab 150,- €

#### **Finnland:**

Alkohol am Steuer: ab 15 TS  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 100,- €  
Überholverbot: ab 5 TS

#### **Griechenland:**

Alkohol am Steuer: ab 100,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 50,- €  
Überholverbot: ab 350,- €

#### **Italien:**

Alkohol am Steuer: ab 540,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 155,- €  
Überholverbot: ab 70,- €

#### **Niederlande:**

Alkohol am Steuer: ab 250,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 100,- €  
Überholverbot: 150,- €

**Norwegen:**

Alkohol am Steuer: ab 560,- €  
Promillegrenze: 0,2  
20km/h zu schnell: ab 360,- €  
Überholverbot: ab 590,- €

**Polen:**

Alkohol am Steuer: bis 1.200,- €  
Promillegrenze: 0,2  
20km/h zu schnell: ab 10,- €  
Überholverbot: ab 50,- €

**Schweden:**

Alkohol am Steuer: ab 30 TS  
Promillegrenze: 0,2  
20km/h zu schnell: ab 130,- €  
Überholverbot: 115,- €

**Slowenien:**

Alkohol am Steuer: ab 180,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 110 €  
Überholverbot: ab 170,- €

**Tschechien:**

Alkohol am Steuer: bis 900,- €  
Promillegrenze: 0,0  
20km/h zu schnell: ab 40,- €  
Überholverbot: ab 35,- €

**Ungarn:**

Alkohol am Steuer: bis 330,- €  
Promillegrenze: 0,0  
20km/h zu schnell: ab 100,- €  
Überholverbot: bis 330,- €

**Österreich:**

Alkohol am Steuer: ab 220,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: 20-55,- €  
Überholverbot: 70-145,- €

**Portugal:**

Alkohol am Steuer: ab 250,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 60,- €  
Überholverbot: ab 120,- €

**Schweiz:**

Alkohol am Steuer: ab 380,-€  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: ab 110,- €  
Überholverbot: ab 150,- €

**Spanien:**

Alkohol am Steuer: ab 300,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: 90-300,- €  
Überholverbot: ab 90-300,- €

**Türkei:**

Alkohol am Steuer: ab 150,- €  
Promillegrenze: 0,5  
20km/h zu schnell: 60,- €  
Überholverbot: 60,- €